

421 C 31421/12

Verfügung

In Sachen

S. [REDACTED] J. Stein, M. u.a.
wg. Forderung

Das Gericht hat gestern zunächst mündlich verfügt, dass bis auf weiteres keine telefonischen Auskünfte in dem Verfahren mehr an die Parteien erteilt werden. Diese Verfügung wird nun schriftlich wiederholt. An die Rechtsanwälte werden weiterhin auch telefonische Auskünfte erteilt.

Gründe:

Die telefonischen Anfragen der Parteien im Verfahren nehmen derzeit nicht mehr hinnehmbare Ausmaße an. Der Geschäftsbetrieb wird dadurch erheblich gestört. Insbesondere ist die Geschäftsstelle zumeist nicht mehr in der Lage, den Auskunftswünschen der Parteien überhaupt nachzukommen, weil Auskünfte gewünscht werden, die über dasjenige hinausgehen, was im Kenntnisbereich der Geschäftsstelle liegt.

Die Parteien mögen ihre Anfragen schriftlich an das Gericht richten oder über ihre Anwälte mit dem Gericht kommunizieren.

gez.

Reiter
Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 30.03.2017

[REDACTED] JSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig